

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Departement für Volkswirtschaft
und Soziales Graubünden
Herr Hansjörg Trachsel
Regierungspräsident
Reichsgasse 35
7000 Chur

Lantsch/Lenz, 31. Januar 2013

Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Trachsel

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 haben Sie die Branchenorganisation Bergbahnen Graubünden (BBGR) zur Vernehmlassung zum total revidierten Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (WEG) in Graubünden eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr uns zu äussern und danken Ihnen hierfür.

Die Vernehmlassung von BBGR gliedert sich in fünf Teile: Herausforderungen der Branche, Antrag, Begründung, Detailbemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln und Schlussbemerkungen.

1. Herausforderungen der Bergbahnbranche

Die Vernehmlassung von BBGR basiert auf den folgenden strategischen Herausforderungen, die sich der Branche stellen:

- Wie gelingt es den Bergbahnunternehmen genügend **Cash flow** zu erwirtschaften, damit das **bestehende Angebot erneuert** werden kann und wettbewerbsfähig bleibt?
- Wie können die Bergbahnunternehmen das bestehende Angebot besser auslasten bzw. **mehr Gäste** generieren?

- Wie gelingt es das bestehende Angebot und die Unternehmensstrukturen zu optimieren, damit **Skaleneffekte** genutzt werden können (vertikale und horizontale Kooperation, Skigebietsverbindungen)?
- Wie kann die Beschneigung bzw. **Schneesicherheit**, von welcher die ganze Destination profitiert, weiter **optimiert** und den **Marktbedürfnissen** angepasst werden?
- Wie gelingt es der Branche den **Schnessportnachwuchs** am Berg in den Zielmärkten aber auch in Graubünden zu sichern?
- Wie kann die Branche gewährleisten, dass sie den Trend **„Inszenierung des Sommerangebots“** nicht verpasst bzw. ihr die Erfüllung der Gästebedürfnisse nicht durch „Umweltaktivisten“ verwehrt werden?
- Wie gelingt es der Branche die Politik zur **Optimierung** der **Rahmenbedingungen** in den Bereichen Umwelt und Raumplanung (Bauen ausserhalb der Bauzone) zu bewegen, insbesondere die zeitlichen Abläufe der Genehmigungsverfahren zu optimieren und die Kosten zu senken?

2. Antrag

BBGR beantragt

- a) die vorliegende Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (WEG) vorerst zurückzuweisen und auf den bestehenden Grundlagen fortzufahren.
- b) bis 31. Dezember 2013 eine durch die Regierung erarbeitete Strategie zur Standortentwicklung Graubünden vorzulegen. Diese Standortentwicklungsstrategie soll möglichst klare und verbindliche Aussagen zu den Stossrichtungen „günstige Rahmenbedingungen“, „strategische Projekte“ und „projektspezifische Wirtschaftsförderung“ machen (vgl. Standortentwicklung im Kanton Graubünden, Eine Orientierungshilfe für die politische Diskussion; Wirtschaftsforum Graubünden, 15. Oktober 2012) und für Departemente und Amtsstellen eine Verbindlichkeit aufweisen.
- c) gestützt auf die von der Regierung erarbeitete Standortentwicklungsstrategie bis zum 30. Juni 2014 mit den Wirtschaftsverbänden, Branchenorganisationen, Parteien, Regionen etc. Hearings durchzuführen. Die Resultate bzw. Erkenntnisse dieser Hearings sollen als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Totalrevision des WEG dienen.
- d) Ende 2014 eine Vernehmlassung zum neuen, überarbeiteten und breit abgestützten WEG durchzuführen.

3. Begründung

- (1) Das WEG muss unseres Erachtens ein Abbild der kantonalen Wirtschaftspolitik bzw. der Standortentwicklungsstrategie Graubünden sein und sich in diese einbetten (vgl. Standortentwicklung im Kanton Graubünden, Eine Orientierungshilfe für die politische Diskussion; Wirtschaftsforum Graubünden, 15. Oktober 2012). Leider verfügt der Kanton Graubünden bis dato über keine verbindliche, klar definierte Standortentwicklungsstrategie. BBGR vertritt die Meinung, dass eine Kenntnisnahme des durch die Wirtschaftsverbände erarbeiteten Wirtschaftsleitbildes durch die Regierung und einige Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung im Regierungsprogramm nicht mehr genügen. Wir erwarten, dass die Regierung zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Graubünden eine dezidierte Meinung vertritt, diese verbindlich festschreibt (Standortentwicklungsstrategie) und kundtut, denn nur dann können sich Verwaltung und Unternehmer, an dieser orientieren und entsprechend handeln. Einer Totalrevision des WEG ist zwingend die Definition der Standortentwicklungsstrategie Graubünden voranzustellen.
- (2) Oberstes Ziel sämtlicher wirtschaftspolitischer Massnahmen und Aktivitäten muss das Generieren von qualitativem Wachstum und die Stärkung des Wirtschaftsraums Graubünden gegenüber den Mitbewerbern sein. Die Massnahmen und Aktivitäten sollten ihre Wirkung in steigendem volkswirtschaftlichem Wohlstand und höheren Steuereinnahmen (Potenzial für Steuersenkungen) zeigen. Unseres Erachtens wird im vorliegenden Gesetzesentwurf der finanziellen Unterstützung von Unternehmen und der Ansiedlung möglichst vieler Unternehmen und Arbeitsplätze (einzelbetriebliche Förderung) ein zu starkes Gewicht beigemessen. Diese Stossrichtung überrascht aufgrund der fehlenden Standortentwicklungsstrategie nicht.
- (3) Optimale Rahmenbedingungen sind die effektivste und effizienteste Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Beseitigung von Standortnachteilen respektive –defiziten sollte daher primär im Fokus der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Kantons stehen, nicht die Erweiterung der finanziellen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des WEG.

Mit Genugtuung haben wir zur Kenntnis genommen, dass in Art. 9 des revidierten WEG ein möglicher Ansatz in diese Richtung Aufnahme gefunden hat. Eines der grössten, wenn nicht gar das grösste Hindernis für die Bergbahnbranche sind die langwierigen und komplizierten Verfahren, im Besonderen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone (BaB). Seit Jahren setzen wir uns dafür ein, dass Projekte von der Verwaltung bewilligungsfreundlich angegangen werden und nicht mit dem Ziel, möglichst viele Schwachpunkte/Hindernisse aufzudecken. Obwohl sich die Kundenorientierung der Verwaltung in den letzten Jahren verbesserte, besteht in diesem Bereich nach wie vor grosser Handlungsbedarf. Um einen weiteren Schritt voranzukommen, ist es unabdingbar, dass die

Verwaltungsentscheide aufgrund von politischen Vorgaben der Regierung beurteilt werden. Es darf nicht sein, dass sich diverse Amtsstellen und/oder Departemente hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit gegenüber stehen und bekämpfen. Die Beurteilung der Projekte muss zur „Chefsache“ werden. Die Regierung hat der Verwaltung vorzugeben, dass ein Projekt bewilligungsfähig zu machen ist und anschliessend den Prozess mit einem ihr direkt unterstellten, mit departementsübergreifenden und im WEG festgelegten Kompetenzen ausgestatteten „One-Stop-Shop“ zu führen. Treten im Bewilligungsprozess Differenzen zwischen den Amtsstellen oder Departementen auf, so wägt die Instanz „One-Stop-Shop“ selbständig ab und trifft einen Entscheid, der bei heiklen Fragen durchaus in Absprache mit der Regierung erfolgen kann. Der Entscheid sollte von den Betroffenen nur mit einem Rekurs zuhanden der Regierung in Frage gestellt werden können.

Im Weiteren fehlt es unseres Erachtens an der Legitimation des mit der Wirtschaftsentwicklung beauftragten Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) aufzuzeigen zu dürfen, wo Auflagen anderer Ämter die Anstrengungen der Wirtschaftsentwicklung gerade wieder kompensieren bzw. zu Nichte machen. Das AWT sollte die Legitimation erhalten verwaltungsintern wirtschaftsfeindliche Rahmenbedingungen zu thematisieren und mögliche Lösungsansätze departements- und ämterübergreifend aufzuzeigen.

- (4) Die vorliegende Totalrevision des WEG verschlechtert die Situation. Der Gesetzesentwurf baut die Förderinstrumente und –möglichkeiten noch aus und orientiert sich an den umliegenden Kantonen oder den Nachbarländern, dies vor allem auch im (an sich verständlichen) Bemühen, im Konkurrenzkampf gleich lange Spiesse zu haben. Anstatt Prioritäten zu setzen, wird eine weitere Verzettlung der Kräfte die Folge sein. Unseres Erachtens widerspiegelt der vorliegende Gesetzesentwurf den Versuch allen politischen Anliegen gerecht zu werden. BBGR hätte sich ein stärkeres Hinterfragen des Bestehenden und ein Abholen der Bedürfnisse der verschiedenen Interessensgruppierungen sowie eine Einbindung in die Erarbeitung des neuen WEG gewünscht.
- (5) Die heutigen Aktivitäten bzw. Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung im Bereich der Bergbahnen sind objektiv betrachtet insbesondere auf mittlere und kleinere Unternehmen ausgelegt, da die Förderung eine Finanzierungslücke voraussetzt. Dies setzt falsche Anreize und führt dazu, dass nicht die „richtigen“, wertschöpfungsintensiven Projekte gefördert werden, sondern diejenigen Projekte, welche Mühe bekunden Mittel zu generieren bzw. im Markt zu überzeugen. In der Vergangenheit wurde mehrmals Strukturhaltung betrieben, die heute zum Teil die Entwicklung von wettbewerbsfähigen Unternehmen behindert. Solche Eingriffe in den Wettbewerb sind künftig zu vermeiden und die Frage, ob mit den heute in Aussicht gestellten Förderungen die richtigen Anreize gesetzt werden, muss erlaubt sein (vgl. Ziffer 1 strategische Herausforderungen).

- (6) Der grösste Teil derjenigen Bestimmungen, die für die Bergbahnbranche Probleme bzw. Herausforderungen darstellen sind nicht auf Gesetzesstufe sondern in der Verordnung bzw. in Departementsverfügungen (AWT 6/12 und 7/12) zum WEG geregelt. Wir erwarten aus Gründen der Transparenz, dass mit dem revidierten WEG sämtliche untergeordneten Bestimmungen zur Umsetzung des WEG dargelegt und kommuniziert werden. Es soll von Beginn an klar sein, wie das Gesetz umgesetzt werden soll.

Die Probleme bzw. Herausforderungen der Bergbahnbranche mit dem bestehenden WEG bzw. den dazugehörigen Departementsverfügungen sind insbesondere die Folgenden:

- Die heutige Förderpraxis, welche sich auf den Bericht „Strategie und Indikatorensystem für den Einsatz der IH-Mittel für Bergbahnen im Kanton Graubünden“ vom September 2003 stützt, ist nach 10 Jahren auszuwerten, zu hinterfragen und den sich veränderten Gegebenheiten anzupassen. Für BBGR ist aus den erläuternden Bestimmungen zum revidierten WEG nicht ersichtlich, ob und in welchem Ausmass die finanziellen Unterstützungen der Bergbahnunternehmen dazu beigetragen haben Wachstum zu generieren oder neue Chancen im Markt zu eröffnen. Höchst wahrscheinlich wurden die Förderungen primär mit dem Argument „Erhalt von Arbeitsplätzen“ gerechtfertigt.
- Die in der Departementsverfügung 7/12, Ziffer 4, lit. e), postulierte Voraussetzung, dass die Rückzahlung der gewährten NRP-Darlehen mittels einer Gemeindegarantie abzusichern ist, ist zwingend zu hinterfragen. Die Absicherung der Darlehen durch eine Gemeindegarantie führt zunehmend dazu, dass die Gemeinden versuchen auf die unternehmerischen Entscheide (Preispolitik, Öffnungszeiten, Mitfinanzierung von Service Public Leistungen etc.) Einfluss zu nehmen. Entweder macht der Kanton die finanziellen Unterstützungen von einer Finanzierungslücke abhängig und trägt dann auch konsequenterweise das Risiko oder sonst sind die finanziellen Unterstützungen grundsätzlich in Frage zu stellen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich das AWT über die geleisteten, finanziellen Mittel profiliert, das Risiko aber von den Gemeinden getragen wird. Kommt hinzu, dass die mit der Gewährung von NRP-Darlehen verbundenen Auflagen des AWT (Destinationsbildung, Kooperationen etc.) zunehmen, was bei den Gemeinden ebenfalls einen gewissen „Appetit“ hervorruft, den die Unternehmen zu spüren bekommen.
- Wie fast alle touristischen Unternehmen, so sind auch die Bergbahnen um jeden Investor bzw. Eigenkapitalgeber froh. Gemäss Departementsverfügung AWT 6/12, Ziffer 2.2.3, dürfen während der Laufzeit der Bundesdarlehen keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, dann sind zusätzliche Amortisationen zu tätigen und bei einem zinslosen Darlehen künftig Zinsen zu zahlen. BBGR kann diese Bestimmung aus ordnungspolitischen Grün-

den zum Teil nachvollziehen, ist aber trotz allem der Meinung, dass diese Praxis überdacht werden sollte. Wir schätzen die Notwendigkeit Investoren zu akquirieren für die Bündner Tourismuswirtschaft bedeutend wichtiger ein, als die ordnungspolitischen Bedenken. Unseres Erachtens sind in der Tourismuswirtschaft finanzielle Exzesse aufgrund der Rahmenbedingungen praktisch ausgeschlossen und zum anderen könnte diesen durch die Definition einer Maximalverzinsung des Eigenkapitals vorgebeugt werden. Der Maximalzinsatz könnte sich beispielsweise an den BVG-Zinssatz, welchen der Bundesrat definiert, anlehnen.

Die skizzierten Probleme bzw. Herausforderungen für die Bergbahnen bleiben mit dem totalrevidierten WEG bestehen. Es ist keine Revision der untergeordneten Bestimmungen (Verordnung, Departementsverfügungen) vorgesehen, zumindest wird nicht daraufhin gewiesen.

- (7) Für eine Zustimmung zum revidierten WEG sind für BBGR die Kenntnis der Standortentwicklungsstrategie Graubünden sowie der untergeordneten Bestimmungen des WEG (Verordnung, Departementsverfügungen) von entscheidender Bedeutung.

4. Detailbemerkungen

Art. 1 Zweck	<p>Es ist in Frage zu stellen, ob „Erhalt“ ein Ziel sein soll. Arbeitsplätze sollten aber auf keinen Fall eine Zielsetzung darstellen. Sie sind vielmehr die logische Folgeerscheinung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung.</p> <p>Antrag: lit. b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen lit. c): ersatzlos streichen</p>
Art. 2 Grundsätze der Förderung	<p>Mit welchem Instrumentarium wird das Kriterium nachhaltige Entwicklung beurteilt?</p> <p>Werden zur Beurteilung der ökologischen und sozialen Aspekte andere Ämter oder Externe hinzugezogen?</p> <p>Antrag: Mindestens in der Verordnung ist die Methodik bzw. der Prozess der Prüfung zu umschreiben.</p>

Art. 3 Förderinstrumente	Antrag: Abs. 1: Zur Förderung können Beiträge geleistet, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, Grundeigentum erworben sowie , eigene Aktivitäten durchgeführt sowie Zusatzbürgschaften übernommen werden.
Art. 4 Beiträge	<p>Die Dauer der Laufzeit der Darlehen ist in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung NRP, Art. 8, Abs. 2, auf 25 Jahre auszudehnen.</p> <p>Beiträge im Sinne von Strukturermassnahmen lehnt BBGR aus Prinzip ab.</p> <p>Antrag: Abs. 1, lit. a) Darlehen für eine Dauer bis maximal 25 Jahren Abs. 3, lit b) und c) ersatzlos streichen. Abs. 4: Beiträge werden mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 12, 13, 16, 20, 21, 23, 26 und 29 als einmalige Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung geleistet. (vgl. Kommentar zu Art. 20)</p>
Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften	<p>Aus ordnungspolitischen Gründen ist eine Beteiligung des Kantons an Unternehmen grundsätzlich in Frage zu stellen.</p> <p>Antrag: Absatz 2 ersatzlos streichen</p>
Art. 6 Erwerb von Grundeigentum	<p>BBGR geht davon aus, dass es sich hier um Land inner- und ausserhalb der Bauzone handeln kann.</p> <p>Was nicht passieren darf ist, dass der Kanton Grundeigentum oder Brachen erwirbt und diese dann „auf Teufel komm raus“ in Wert setzt nur damit er diese wieder loswird. Die Gefahr von Strukturermasshaltung ist beim Erwerb von Brachen gegeben.</p> <p>Es fehlen im Gesetz Aussagen zum Verkaufspreis des Landes/der Brache. Mindestens den Kaufpreis? Soll der Kanton im Sinne der Wirtschaftsförderung auch Verluste schreiben dürfen?</p> <p>Antrag: neuer Abs. 2: Bei Veräusserung des Grundstücks ist ein Verkaufspreis zu erzielen, welcher im Minimum den Kaufpreis</p>

	<p>und die durch den Erwerb entstandenen Aufwendungen des Kantons (Planung, Verzinsung, Gebühren etc.) deckt.</p>
<p>Art. 7 Eigene Aktivitäten</p>	<p>Ist es richtig, dass der Kanton Dritte bei ihren Vorhaben beraten kann? Wer haftet wenn die Beratung falsch ist?</p> <p>Antrag: beraten durch unterstützen ersetzen</p> <p>Es ist nicht Aufgabe des Kantons Förderpreise zu vergeben. Dies sollen privat-rechtliche Organisationen (Stiftungen, Vereine etc.) tun.</p> <p>Antrag: „...sowie Förderpreise vergeben“ ersatzlos streichen.</p>
<p>Art. 8 Zusatzbürgschaften</p>	<p>Das Instrument der Zusatzbürgschaften kommt Strukturerhaltungsmassnahmen gleich. Wenn die öffentliche Hand Strukturen erhalten will, dann sollte dies auf keinen Fall auf kantonaler Ebene geschehen oder durch diese Ebene noch unterstützt werden.</p> <p>Antrag: Art. 8 ersatzlos streichen.</p>
<p>Art. 9 Verfahrens- koordination</p>	<p>BBGR begrüsst diese gesetzliche Grundlage für das Installieren eines One-Stop-Shop.</p> <p>Antrag: Die Gesetzesbestimmung ist griffiger zu formulieren (vgl. unsere Ausführungen in Teil 3, Ziffer (3), Abs. 2). Die Kompetenzen des One-Stop-Shop sind im WEG zu definieren. Blosser Verfahrens-koordination genügt nicht. Der One-Stop-Shop muss eine Interessenabwägung durchführen und falls notwendig die entsprechenden Entscheide fällen können.</p> <p>Begrenzung der Verfahrens-koordination auf Projekte von ausserordentlicher Bedeutung bzw. auf Projekte, die aufgrund der Betroffenheit von verschiedenen Sektoralpolitiken über eine hohe Komplexität verfügen ist nicht akzeptabel. Die zweite Voraussetzung erfüllt nahezu jeder Ersatz einer Transportanlage oder der Bau einer Beschneidung oder eines Speichersees. Für die Bergbahnbranche wäre diese Dienstleistung ein sehr grosser Mehrwert.</p>

	<p>Antrag: Bei Projekten ausserhalb der Bauzone stehen die Dienstleistungen des One-Stop-Shop grundsätzlich zu Verfügung.</p>
<p>Art. 13 Technologie und Forschung</p>	<p>Unsere Erfahrung mit Innovationschecks zeigt, dass es nicht die Unternehmen sind, welche auf die Hochschulen zugehen und Ideen entwickeln, sondern das die Hochschulen auf die Unternehmen zugehen um Projekte zu akquirieren und zusätzliche Gelder zu generieren. Oftmals mit Ideen, die kaum unternehmerisch getrieben sind. BBGR steht einer kantonalen Förderung mittels Innovationschecks deshalb kritisch gegenüber.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ersatzlos streichen.</p>
<p>Art. 15 Gemeinden</p>	<p>BBGR begrüsst es, dass der Kanton Vorhaben von Gemeinden unterstützt, welche für die touristischen Leistungsträger Rahmenbedingungen darstellen oder vorwettbewerblichen Charakter aufweisen. Bei der Gewährung der Beiträge ist allerdings strikte darauf zu achten, dass die Vorhaben zum einen eine gesicherte betriebliche Finanzierung nachweisen und zum anderen bereits bestehende, ähnliche Anlagen in der Region nicht konkurrenzieren (z.B. Sportzentrum Dieschen, Bad Alvaneu, geplantes Erlebnisbad in Savognin).</p> <p>Antrag: Die erwähnten Kriterien sind entweder im Gesetz oder der Verordnung zu definieren.</p>
<p>Art. 17 Beherbergung</p>	<p>Die Förderung von warmen Betten ist für die Bergbahnbranche von grosser Bedeutung. Trotzdem steht BBGR der Ausgestaltung dieses Gesetzesartikels sehr skeptisch gegenüber. Die vorgeschlagene Formulierung öffnet „Tür und Tor“. Wettbewerbsverzerrungen und Strukturhaltung sind möglich.</p> <p>Antrag: Bestehende Beherbergungsbetriebe sollen nur gefördert werden können, wenn sie Skaleneffekte nutzen (vertikale, horizontale Kooperation) und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.</p> <p>Neue Beherbergungsbetriebe erfahren nur eine finanzielle Förderung, wenn sie einen bedeutenden Beitrag</p>

	<p>zur volkswirtschaftlichen Entwicklung einer Destination leisten und das bestehende Bettenangebot aufgrund ihrer Positionierung/Ausrichtung nicht gefährden bzw. dieses ergänzen.</p>
<p>Art. 18 Bergbahninfrastrukturen</p>	<p>Die Aussage im erläuternden Bericht auf Seite 19 oben betreffend Fremd- und Eigenkapital für die Hotellerie gilt genauso für die Bergbahnunternehmen. Kommt hinzu, dass diejenigen Bergbahnunternehmen mit den vielversprechendsten Projekten aufgrund der Auflagen des Kantons (Absicherung des Darlehens durch eine Bürgschaft der Gemeinde, keine Dividendenzahlung) vielfach von Förderungen absehen, obwohl diese ihre Projekte beschleunigen und erleichtern würden.</p> <p>In der Vergangenheit hat die kantonale Förderpolitik bei den Bergbahnen teilweise den Wettbewerb verzerrt. Wettbewerbsverzerrungen ist künftig mehr Beachtung zu schenken.</p> <p>BBGR wünscht sich bei der künftigen Förderpolitik des Kantons, dass die folgenden Punkte, welche allesamt in Departementsverfügungen geregelt sind, überdacht werden (vgl. Punkt 3, Ziffer (6)):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Absicherung der Rückzahlung mittels einer Gemeindegarantie. Der Kanton fördert durch diese Auflage den Willen der Gemeinde in der strategischen Führung mitzutun und Einfluss auf das Bergbahnunternehmen zu nehmen. Die Gemeindegarantie weckt Begehrlichkeiten bei der Bevölkerung und wird zum politischen Druckmittel gegenüber dem Unternehmen. Bei der einzelbetrieblichen Förderung im industriellen Bereich werden auch keine Gemeindegarantien verlangt (Art. 24). - Während der Laufzeit der Darlehen dürfen keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 50% des ausgeschütteten Betrages zu leisten. Bei zinslosen Darlehen wird neben der zusätzlichen Amortisationszahlung für den Rest der Laufzeit ein Zins verrechnet (DV AWT 6/12). Die Unternehmen müssen heute froh sein, wenn sie Investoren bzw. Aktienkapital-

	<p>geber (Eigenkapital) akquirieren können. Der Kanton sollte dies nicht erschweren, indem er die Gewinnausschüttung verbietet. Wir schlagen vor einen Höchstsatz der Gewinnausschüttung festzulegen, ab welchem die obgenannten Bestimmungen in Kraft treten und die Gewinnausschüttung nicht per se, unter Androhung eines „Penalty“, zu verbieten.</p> <p>Antrag: Die erwähnten Punkte sind mit BBGR zu diskutieren.</p>
<p>Art. 20 Veranstaltungen</p>	<p>Gemäss Art. 20 in Kombination mit Art. 4, Abs. 4, werden künftig Veranstaltungen nur noch als einmalige Anschubfinanzierung gefördert. In der Konsequenz würden arrivierte Veranstaltungen in Graubünden, z.B. die FIS-Weltcup-Events in St. Moritz, Lenzerheide oder Davos nicht mehr wiederkehrend unterstützt. Die regelmässige Durchführung von Events mit internationaler Ausstrahlung und TV-Präsenz ist zur Positionierung von Graubünden bedeutend und mittels gleichgelagerter Massnahmen kaum zu erreichen.</p> <p>Antrag: Beibehalten der bisherigen Praxis. Vgl. Art. 4, Abs. 4</p> <p>Zusätzlich zur Beibehaltung der bisherigen Praxis ist gestützt auf die Tabelle im erläuternden Bericht im Vergleich zu den Kantonen Wallis (CHF 3.5 Mio./Jahr) und Tessin (CHF 2.75 Mio./Jahr) eine Erhöhung der bisherigen Mittel (CHF 0.4 Mio./Jahr) für diesen Bereich in Betracht zu ziehen. Graubünden verfügt über eine grosse Anzahl an touristisch wertvollen Events (FIS Weltcups, Spengler Cup, Bob-Events, Engadin Skimarathon, Burton European Open Laax etc.), welche im Grundsatz allen Leistungsträgern einer Destination bzw. je nach Ausstrahlung sogar des ganzen Kantons zu Gute kommen und erst noch keine Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.</p>
<p>Art. 22 Graubünden Ferien</p>	<p>Antrag: Publizität der Leistungsvereinbarung anmerken</p> <p>Abs. 2: Die Beiträge werden mit einer Leistungsvereinbarung verbunden. Diese ist auf der Website von Graubünden Ferien einsehbar.</p>

Art. 27 Standortentwicklung	<p>Das AWT sollte die Legitimation erhalten verwaltungsintern wirtschaftsfeindliche Rahmenbedingungen zu thematisieren und mögliche Lösungsansätze departements- und ämterübergreifend aufzuzeigen.</p> <p>Antrag: neuer Abs. 3: Das Amt für Wirtschaft und Tourismus ist legitimiert verwaltungsintern Rahmenbedingungen zu thematisieren, welche den Anstrengungen der wirtschaftlichen Entwicklung zu widerlaufen. Es kann mögliche departements- und ämterübergreifende Lösungsansätze aufzeigen.</p>
Art. 29 Regionenmarke	<p>Entweder ist der Gesuchsteller von der Anwendung der Marke Graubünden überzeugt und sieht hierin einen Mehrwert oder nicht. Beiträge gemäss WEG von der Anwendung der Marke Graubünden abhängig zu machen beurteilen wir als wenig zielführend.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ersatzlos streichen.</p>
Art. 35 Wirkungskontrolle	<p>Antrag für neuen Artikel: Die Regierung überprüft die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Grossen Rat jeweils vor Ablauf der Legislaturperiode (alle 4 Jahre).</p>

5. Schlussbemerkungen

BBGR ist sich bewusst, dass seine Haltung zum totalrevidierten WEG grundsätzlich kritisch ist. Dies liegt vor allem darin begründet, dass wir die wachstumsorientierten Auswirkungen der bisherigen Aktivitäten im Rahmen des WEG nicht erkennen können respektive dass diese zumindest nicht im gewünschten Umfang aufgezeigt werden konnten. Gleichzeitig war es BBGR aber auch ein Anliegen die Chance zu ergreifen und die Regierung auf die fehlende Strategie im Bereich der Standortentwicklung hinzuweisen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Bergbahnbranche aufgrund des herrschenden Verdrängungswettbewerbs und der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders anfällig für Wettbewerbsverzerrungen mittels einzelbetrieblicher Förderungen ist.

Der vorgegebene Fragekatalog eignet sich unseres Erachtens nicht um zu den wesentlichsten Punkten des revidierten WEG Stellung zu nehmen, weshalb wir auf das Ausfüllen dieses verzichtet haben.

Wir hoffen trotz unserer kritischen Bemerkungen einen konstruktiven Diskussionsbeitrag zu leisten und danken für die gute Zusammenarbeit mit Ihrem Departement und der zuständigen Amtsstelle.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden

Silvio Schmid
Präsident

Marcus Gschwend
Geschäftsführer